

Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin (PIA)

Zwischen _____

vertreten durch _____

(Träger der praktischen Ausbildung)

und

Herrn / Frau _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

(Schüler / Schülerin)

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung seiner / ihrer gesetzlichen Vertreter,

Herrn _____ und

Frau _____

wohnhaft in _____

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit

(1) Der Schüler / Die Schülerin wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines Erziehers / einer Erzieherin ausgebildet.

(2) Die Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von insgesamt mindestens 2000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

(3) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am _____ und

endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung bzw. bei Nichtversetzung durch die Fachschule oder bei freiwilliger Wiederholung verlängert sich die

praktische Ausbildung um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern im Einvernehmen mit der Fachschule gewünscht und vertraglich vereinbart wird.

(4) Können Schüler / Schülerinnen ohne eigenes Verschulden (z.B. infolge Krankheit) die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin / des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Vertragsgrundlagen

(1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert, Schulversuch) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf das Ausbildungsverhältnis findet die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin (PIA) - Anlage 2.1.2 zur KAO - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Im Übrigen ist die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg - Anlage 3.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten.

(3) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen:

_____.

§ 4

Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung wird durchgeführt in _____.

Der Träger der Ausbildung behält sich eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden:

- Unter Dreijährige,

- 3 – 6 jährige Kinder und
- Schulkinder / Jugendliche.

§ 5

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass dem Schüler / der Schülerin die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Anleiter/Anleiterinnen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- dem Schüler / der Schülerin einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- den Schüler / die Schülerin zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen, das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- dem Schüler / der Schülerin nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- den Schüler / die Schülerin in folgenden Altersgruppen angemessen einzusetzen:
 - Unter Dreijährige,
 - 3 – 6 jährige Kinder und
 - Schulkinder / Jugendliche

bzw. ein **insgesamt** mindestens sechswöchiges Fremdpraktikum in der jeweiligen Altersgruppe außerhalb der Ausbildungsstätte zu organisieren, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden.

§ 6

Pflichten der Schülerin / des Schülers

Der Schüler / Die Schülerin hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er / Sie verpflichtet sich insbesondere

- die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung) zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
- die weiter geltenden Ordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren,

- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung Nachricht zu geben. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Schüler / die Schülerin eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 7

Vergütung

(1) Der Schüler / Die Schülerin erhält ein Ausbildungsentgelt gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 TVAöD – BT – BBiG in der jeweils geltenden Fassung. Es beträgt zurzeit monatlich brutto im ersten Ausbildungsjahr: _____
im zweiten Ausbildungsjahr: _____
im dritten Ausbildungsjahr: _____.

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt, d.h. zurzeit zum 16. eines Monats für den laufenden Monat.

(2) Dem Schüler / Der Schülerin wird das Entgelt auch gezahlt:

- für Tätigkeiten, die gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen.

(3) Der Schüler / Die Schülerin, der / die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis steht, erhält eine Jahressonderzahlung gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 14 TVAöD-BT-BBiG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Schüler / Die Schülerin erhält ferner vermögenswirksame Leistungen gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 13 TVAöD-BT-BBiG in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird diese vom Träger zur Verfügung gestellt.

§ 8

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 40 Stunden.

(2) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Regelungen (§ 29 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 8 der Kirchlichen Anstellungsordnung) entsprechend.

§ 9

Urlaub

(1) Der/Die Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß Anlage 2.1.2 zur KAO in Verbindung mit § 9 TVAöD-BT-BBiG in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit 28 Ausbildungstage bei einer 5-Tage-Woche).

(2) Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub

Im Jahr _____: _____ Ausbildungstage,

im Jahr _____: _____ Ausbildungstage,

im Jahr _____: _____ Ausbildungstage,

im Jahr _____: _____ Ausbildungstage.

(3) Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schließzeiten der Tageseinrichtung für Kinder zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der Schülerin / des Schülers länger als die Schließzeiten, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

§ 10

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigem Grund oder
- b) von dem Schüler / der Schülerin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 2 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin / des Schülers von der schulischen Ausbildung.

(4) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 2 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 11

Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Schüler / der Schülerin bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin / des Schülers, auf Verlangen der Schülerin / des Schülers auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 12

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

§ 13

Versicherungsschutz

(1) Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zu Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

(2) Gegen Unfall ist der Schüler / die Schülerin während der Schulphase über die Fachschule und während der Praxisphasen über die Einrichtung unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der Schülerin / des Schülers erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

§ 14

Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Der Schüler / Die Schülerin, der Träger der praktischen Ausbildung und die Fachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Träger

Unterschrift Schüler / Schülerin

Bei Minderjährigen Unterschrift der
gesetzlichen Vertreter

Anlagen:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums
- Dienstordnung - Anlage 3.2.1 zur KAO
- Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA) - Anlage 2.1.2 zur KAO
- Dienstvereinbarung/en über _____

Gesehen und einverstanden:

Ort, Datum

Schule / Stempel und Unterschrift

Ausbildungsvertragsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin
im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, Stand August 2015